

# **Benutzungs- und Entgeltordnung**

## **für den Wohnmobilstellplatz am Naherholungsgebiet „Guggenberger See“**

### **§1 Regelungsgegenstand**

Der Wohnmobilstellplatz am Guggenberger See ist im Eigentum des Vereins für Naherholung im Raum Regensburg e. V. Der ausgewiesene Stellplatz steht ausschließlich für Wohnmobile zur Verfügung. Das Abstellen von Wohnwägen (Wohnanhänger), PKWs, Motorrädern, Reisebussen und Verkaufsanhängern, sowie das Aufbauen von Zelten ist auf diesem Gelände nicht zugelassen.

### **§2 Überlassung, Benutzung**

- (1) Der Stellplatz ist während der Badesaison von 01. Mai bis 15. September geöffnet. Es besteht kein Anspruch auf durchgehenden Betrieb des Platzes.
- (2) Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend zu erfolgen, wobei jegliche Störung (Radio, Fernsehen, sonstiger Lärm) der Nachbarfahrzeuge zu vermeiden ist.
- (3) Das Grillen mit mitgebrachten Grills ist gestattet. Das Anzünden von Lagerfeuern jeglicher Art ist nicht erlaubt.
- (4) Der Verein für Naherholung stellt Anschlüsse für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Stromversorgung gegen Entgelt zur Verfügung.
- (5) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit auf dem Platz ist untersagt.
- (6) Die maximale zusammenhängende Aufenthaltsdauer beträgt 5 Tage/Nächte.

### **§3 Benutzungsentgelt**

- (1) Die Benutzung des ausgewiesenen Wohnmobilstellplatzes ist kostenpflichtig.
- (2) Das Entgelt beträgt pro Fahrzeug/Tag/Stellplatz 13,00 €.
- (3) Das Tagesentgelt ist am Parkscheinautomat, der sich an der Einfahrt befindet, zu entrichten. Der Parkschein ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.
- (4) Die Kostenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Bei mehrtägigem Verweilen ist das Tagesentgelt jeweils spätestens um 10.00 Uhr jeden weiteren Tages zu entrichten.
- (5) Für den Bezug von Wasser wird ein Entgelt von 1,00 € pro 100 Liter erhoben.
- (6) Für den Bezug von Strom wird 1,00 € pro kWh erhoben.
- (7) Die Abwasserentsorgung ist im Tagesentgelt enthalten.

#### **§ 4 Haftung, Schäden**

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzenden.
- (2) Der Verein für Naherholung im Raum Regensburg e.V. haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Nutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

#### **§ 5 Stellplatzordnung**

- (1) Das Abstellen bzw. Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.
- (2) Die Grillasche kann in die dafür vorgesehenen Metalltonnen auf den ausgewiesenen Grillplätzen am Guggenberger See entsorgt werden.
- (3) Das Mitbringen von Hunden ist erlaubt. Hundekot ist umgehend zu beseitigen. Es besteht Leinenpflicht
- (4) Die Benutzungsordnung für das Naherholungsgebiet Guggenberger See ist zu beachten.

#### **§ 6 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung oder Nichtentrichten des Tagesentgelts kann der Verein für Naherholung die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen.
- (2) Der Nutzer ist auf Verlangen des Vereins für Naherholung zur sofortigen Räumung verpflichtet.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Mai 2023 in Kraft.

Regensburg, den 30.04.2023

Tanja Schweiger  
Landrätin